

Merkblatt

Niederlassungserlaubnis für anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge

Sie wurden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als asylberechtigt oder Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt?

Sie wurden von Deutschland als Resettlement-Flüchtling aufgenommen?

Dann können Sie in der Regel nach 5 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten. Sie können auch bereits nach 3 Jahren eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten, wenn Sie sprachlich und wirtschaftlich gut integriert sind.

VORAUSSETZUNGEN

- **Schriftlicher Antrag**
Bitte stellen Sie einen Antrag bei der Ausländerbehörde. Fügen Sie Ihrem Antrag bitte die im Abschnitt "Erforderliche Unterlagen" genannten Dokumente bei (in Kopie).
- **Gültiger Pass oder Passersatz** (Reiseausweis für Flüchtlinge)
- **Besitz der Aufenthaltserlaubnis**
Die Aufenthaltserlaubnis muss nach
 - § 25 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz (Anerkennung als Asylberechtigter) oder
 - § 25 Absatz 2 Satz 1, 1. Alternative Aufenthaltsgesetz (Anerkennung als Flüchtling) oder
 - § 23 Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (Resettlement-Flüchtling) erteilt worden sein.Die Zeiten eines Asylverfahrens werden mit angerechnet.
Sie müssen mindestens 3 Jahre im Besitz der Aufenthaltserlaubnis sein.
Besitzen Sie seit 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis, haben Sie es leichter die Anforderungen an die Sprachkenntnisse und die Lebensunterhaltssicherung zu erfüllen.
Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde aus einem anderen Grund erteilt? Dann lesen Sie bitte die Informationen zur Dienstleistung "Niederlassungserlaubnis (allgemein)".
- **Gründe für die Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft liegen weiter vor.**
Das BAMF prüft 3 Jahre nach der Anerkennung automatisch, ob die Gründe für die Anerkennung entfallen sind. Die Niederlassungserlaubnis kann erteilt werden, wenn die Gründe für die Anerkennung weiter vorliegen.
- **Keine Gefährdung der Bundesrepublik Deutschland**
Ihnen kann keine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn Sie

- terroristische Aktivitäten unterstützen oder unterstützt haben,
- die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- zur Verfolgung politischer Ziele Gewalt anwenden oder rechtfertigen oder
- den Staat gefährdende schwere Gewalttaten vorbereiten oder vorbereitet haben.

- **Ausreichende Deutschkenntnisse**

Sie müssen die deutsche Sprache beherrschen (Niveau C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen), wenn Sie nach 3 Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis eine Niederlassungserlaubnis haben möchten.

Besitzen Sie seit 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis, genügen dafür hinreichende Sprachkenntnisse (Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen).

- **Grundkenntnisse** der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland

Die vom BAMF angebotenen Orientierungskurse vermitteln Kenntnisse über die Rechts- und Gesellschaftsordnung und die Lebensverhältnisse.

- **Gesicherter Lebensunterhalt** durch eigenes Einkommen

Sie sollten keine öffentlichen Leistungen von einem Jobcenter oder Sozialamt erhalten (wie zum Beispiel Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe). Erhalten Sie doch öffentliche Leistungen, dürfen diese Leistungen nur weniger als 25 % Ihres Gesamteinkommens ausmachen.

Besitzen Sie seit 5 Jahren die Aufenthaltserlaubnis, dürfen diese Leistungen nur weniger als 50 % Ihres Gesamteinkommens ausmachen.

Bei einer familiären Lebensgemeinschaft in einer Ehe oder gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft können die Nachweise zum Einkommen auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden.

- **Ausreichende Krankenversicherung**

Zum gesicherten Lebensunterhalt gehört auch eine ausreichende Krankenversicherung für Sie und Ihre Familienangehörigen:

- Mit einer gesetzlichen Krankenversicherung sind Sie ausreichend versichert.
- Bei einer privaten Krankenversicherung achten Sie bitte auf Art und Umfang Ihrer Krankenversicherung.
- Für mehr Informationen hierzu lesen Sie bitte das Merkblatt zur Krankenversicherung (im Abschnitt "Formulare").

- **Ausreichender Wohnraum**

Bei Wohnungen muss für jede Person eine Wohnfläche von mindestens 9 Quadratmetern (qm), für jedes Kind bis zu 6 Jahren eine Wohnfläche von mindestens 6 qm vorhanden sein.

Sie wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft? Bei ausreichender Wohnfläche erfüllen Sie auch damit die Voraussetzung.

- **Keine Straftaten**

Schon Geldstrafen können die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis hindern.

- **Hauptwohnsitz** im Kreis Rendsburg-Eckernförde

ERFORDERLICHE UNTERLAGEN

- **1 aktuelles biometrisches Foto**
(35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund)
Dieses kann gegen eine Gebühr bei uns im Hause gemacht werden.
- **Gültiger Pass oder Passersatz**
Grundsätzlich ist ein anerkannter und gültiger Pass vorzulegen. Anderenfalls sind Nachweise zu erbringen, dass ein Pass oder Passersatz nicht auf zumutbare Weise bei den zuständigen Behörden des Herkunftsstaats erlangt werden kann.
Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG erfüllen die Voraussetzung mit einem Reiseausweis für Flüchtlinge.
- **Formular Antrag** auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- **Bescheinigungen zum Integrationskurs (sofern vorhanden) oder Sprach-Zertifikate**
 - Sprach-Zertifikate auf dem Niveau A 2 oder C 1 (zertifiziert nach telc oder Goethe-Institut) oder
 - "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH 1, 2, 3) oder
 - "Das Deutsche Sprachdiplom" (DSD I, II) oder
 - "Zertifikat Integrationskurs" über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs oder
 - Bescheinigung über die Ergebnisse der Abschlusstests am Integrationskurs. Die Bescheinigungen erleichtern die Prüfung des Antrags. Sie können bei Vorsprache Ihre Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung aber auch anders nachweisen.
- **Nachweise über das Einkommen**
Die Nachweise zum Lebensunterhalt können auch durch Ehegatten oder Lebenspartner erbracht werden (siehe unter "Voraussetzungen").
 - Bei Arbeitnehmern:**
 - Arbeitsvertrag,
 - aktuelle Bescheinigung des Arbeitgebers (nicht älter als 14 Tage) und
 - Gehaltsnachweise der letzten 6 Monate.
 - Bei Selbständigen:**
 - Ausgefüllter Prüfungsbericht zusammen mit den darin genannten Unterlagen, wie zum Beispiel einen Auszug aus dem Handelsregister.
 - Der Prüfungsbericht muss ausgefüllt werden durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Steuerbevollmächtigte;
 - letzter Steuerbescheid.
 - Bei Freiberuflern:**
 - Steuerbescheide,

- Kontoauszüge und
- Abrechnungen u.ä. Belege über einen regelmäßigen Mittelzufluss (chronologisch sortiert).

Bei Rentnern:

- Rentenbescheid.
Bei Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung:
- Bescheid über Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Erwerbsminderung oder
- Aktuelles Gutachten der Bundesagentur für Arbeit oder
- Aussagekräftiges fachärztliches Attest.

- **Krankenversicherung**

- wenn Sie gesetzlich krankenversichert sind, eine aktuelle Bestätigung Ihrer Krankenversicherung über den Versicherungsschutz oder
- wenn Sie privat krankenversichert sind, die Versicherungs-Police und Nachweise über gezahlte Beiträge (zum Beispiel Kontoauszüge).

- **Mietvertrag oder Kaufvertrag**

Die Wohnfläche sowie die monatliche Miete oder die Wohnkosten der eigenen Immobilie (Haus, Wohnung oder Gemeinschaftsunterkunft) sind nachzuweisen.

- **Nachweis über den Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

- Bescheinigung über die Anmeldung der Wohnung (Meldebestätigung) oder
- Mietvertrag und Einzugsbestätigung des Vermieters

- **Nachweise über den Bezug von sonstigen Leistungen**

Sie bekommen Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Betreuungsgeld oder ähnliche Leistungen? Dann legen Sie bitte entsprechende Nachweise (z. B. Bescheid) vor.

FORMULARE

- Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis/Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
- Prüfungsbericht (für Selbständige)
- Merkblatt Krankenversicherung

GEBÜHREN

Erteilung der Niederlassungserlaubnis:

- Gebührenfrei

Ausstellung eines neuen Reiseausweises für Flüchtlinge:

- Ab dem vollendeten 24. Lebensjahr: 60,00 Euro
- Bis zum vollendeten 24. Lebensjahr: 38,00 Euro

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

§ 26 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)